

Tel. Direkt: 052 762 72 10
E-Mail: s.gull@muellheim.ch

Bauverwaltung, Frauenfelderstr. 4, 8555 Müllheim

Einschreiben

Herr und Frau
Erno Máté und Hajnal Pál
Kanalweg 6
8555 Müllheim

Müllheim, 2. Februar 2026

Entscheid – Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt:	Wohnhaus, Garage
Parz. Nr.:	954
Geb. Nr.	361
Eigentümer/in:	Erno Máté und Hajnal Pál, Kanalweg 6, 8555 Müllheim

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt (Wohnhaus, Garage) wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Die ehemaligen Eigentümer (Kevin und Tamara Steiger) der Liegenschaft haben am 24. März 2025 ein nachträgliches Baugesuch für die Verkleinerung und Verlegung des Vorplatzes und der Verlegung der Garagenöffnung von der Nord- auf die Südseite eingereicht.

Der Entwurf des Entscheides für die Unterschutzstellung wurde am 24. April 2025 den Grundeigentümern und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz begrüsst die Unterschutzstellung gemäss E-Mail vom 25. April 2025 uneingeschränkt. Die Eigentümer äusserten sich zum Entwurf am 28. April 2025 ebenfalls positiv.

C. Erwägungen

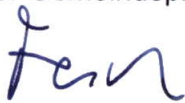
1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Wohnhaus, ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Müllheim verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in
- der typischen Gebäudeform und charakteristischen Erscheinung, insbesondere die Gebäudefassaden und Dächer in ihrer Materialität, Farb- und Formsprache
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen und Umgebung, inklusive der Freiflächen und Gewässerzonen in ihrer Topografie, Beschaffenheit und Bepflanzung
 - dem hohen Stellenwert im Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS A Gebiet)

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

Der Gemeindepräsident



Urs Forster

Die Gemeindeschreiberin



Corinne Bolzli

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versanddatum: 09. FEB. 2026